

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN SPARVERKEHR MIT BONIFLEX

1. Bei dieser Sparform kann der Kunde monatlich gleichbleibende Beträge, mindestens in Höhe von EUR 25,00, sparen.
2. Eine nachträgliche Herabsetzung der Sparbeiträge bis zum Mindestsparbeitrag ist möglich. Eine Erhöhung der Sparbeiträge ist ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn der Sparbeitrag zuvor herabgesetzt worden war.
3. Die Volksbank Lübeck zahlt neben dem jeweils gültigen Zinssatz (der aktuelle Zinssatz wird durch Preisaushang bekanntgegeben) am Ende eines Kalenderjahres eine verzinsliche Prämie gemäß der vereinbarten Prämienstafel auf die geleisteten Sparbeiträge des jeweils abgelaufenen Sparjahres und zwar erstmals zum Ende des dritten Kalenderjahres nach der Kontoeröffnung.
4. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist. Die Kündigung bewirkt, dass der Sparer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügen kann. Macht der Sparer von diesem Recht ganz oder teilweise Gebrauch, wird der Vertrag damit insgesamt beendet. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.
5. Wird das Sparguthaben ausnahmsweise ganz oder teilweise ohne Kündigung, also vorzeitig zurückgezahlt, so bewirkt das die Beendigung des Vertrages. Die Berechtigung der Volksbank Lübeck zur Berechnung von Vorschusszinsen bleibt unberührt. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang / Auslage im Kassenraum bekanntgegeben.
6. Werden die vereinbarten Sparbeiträge nicht rechtzeitig erbracht, können sie innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit - spätestens jedoch bis zum Ende des Sparjahres - nachgeholt werden. Wenn der Sparer die vereinbarten laufenden Sparbeiträge auch dann nicht erbringt, ist der Sparvertrag beendet; weitere Einzahlungen sind dann nicht mehr möglich.
7. Wird über das Sparguthaben nur teilweise verfügt, so wird das verbleibende Sparguthaben als Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist weitergeführt. Das gleiche gilt für das vorhandene Sparguthaben nach einer Beendigung des Sparvertrages nach Ziffer 7, wenn der Sparer die vereinbarten laufenden Sparbeiträge nicht mehr erbringt.
8. Bei Beendigung des Sparvertrages durch Verfügung nach Ziffer 4 bzw. 5 entfällt der Anspruch auf die Prämie des betreffenden Sparjahres.
9. In Abweichung von Ziffer 3.3 der Sonderbedingungen für den Sparverkehr wird eine Verfügungsmöglichkeit über die Zinsen und Prämien innerhalb von zwei Monaten nach Kapitalisierung ausgeschlossen.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN SPARVERKEHR MIT BONIFLEX

BGH-konforme Zinsgleitklausel für das Passivgeschäft

Das Sparguthaben wird mit dem im Preisaushang bekanntgegebenen Zinssatz (anfänglicher Vertragszinssatz) verzinst.

Die Bank wird den Vertragszinssatz veränderten Marktverhältnissen anpassen und orientiert sich dabei an der Veränderung des nachfolgenden Referenzzinssatzes.

Der Referenzzinssatz setzt sich aus folgenden gewichteten Referenzgrößen (Geld- bzw. Kapitalmarktdurchschnittszinssätze der Deutschen Bundesbank) zusammen:

zu 15 %	gleitender	1-Monatszins
zu 20 %	gleitender	1-Jahreszins
zu 30 %	gleitender	2-Jahreszins
zu 10 %	gleitender	9-Jahreszins
zu 25 %	gleitender	10-Jahreszins

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank regelmäßig erstmals im Januar 2005 und dann

- alle drei Monate

jeweils zum Monatsultimo überprüfen (Stichtag). Sollte zum jeweiligen Stichtag die Ermittlung des Referenzzinssatzes nicht möglich sein, ist der für den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelte Referenzzinssatz maßgebend.

Bei Vertragsabschluss ist die Höhe des Referenzzinssatzes zum letzten Stichtag maßgebend. Der Referenzzinssatz richtet sich nach dem 3-Monats-EURIBOR der Deutschen Bundesbank.

Sofern sich der Referenzzinssatz zu den jeweiligen Stichtagen gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Zinsanpassung verändert hat, kann die Bank den Vertragszinssatz anpassen.

Liegt der Vertragszinssatz an den jeweiligen Stichtagen mehr als 0,25 % Prozentpunkte unterhalb des Referenzzinssatzes, ist die Bank verpflichtet, den Vertragszinssatz spätestens 10 Geschäftstage danach mindestens auf diese Untergrenze zu erhöhen.

Den jeweils gültigen Vertragszinssatz gibt die Bank im Preisaushang bzw. Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt.